

# **Merkblatt**

## **zu den Aufgaben der Standesamtsaufsicht**

### **Grundinformation**

Die Standesamtsaufsicht prüft im Rahmen der Amtshilfe für die Standesämter der Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und der Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt ausländische Urkunden auf die Rechtswirksamkeit im deutschen Rechtsbereich. Grundlage sind u. a. die Vorschriften des EGBGB und des internationalen Privatrechts anderer Staaten. Im Einzelnen gehören dazu:

- Beratung der Standesämter der Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt,
- Prüfung der Voraussetzung zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen gem. § 107 FamFG (Voraussetzungen: Heimatstaatentscheidungen, EU-Scheidungen, Scheidungen, die einer OLG-Anerkennung bedürfen),
- Nachbeurkundungen von Eheschließungen im Ausland
- Nachbeurkundungen von Geburten und Sterbefälle im Ausland
- Prüfung der Rechtswirksamkeit ausländischer Eheschließungen für die Ausländerbehörde im Rahmen der Visum-Erteilung / Familienzusammenführung
- Prüfung der Voraussetzungen zu Vaterschaftsanerkennungen sowie Namenserteilungen mit Auslandsbezug
- Gerichtliche Berichtungen gem. §§ 47 ff. PStG
- Fortführung der Zweitbücher (Sicherungsregister)

### **Hinweise zu ausländischen Urkunden**

Ausländische Urkunden sind immer im Original mit einer untrennbar verbundenen Übersetzung vorzulegen. Mehrsprachige internationale Urkunden müssen dagegen nicht übersetzt werden. Original-Urkunden sind zu legalisieren. Durch die Legalisation wird die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels bestätigt.

Ausnahmen regeln hierzu verschiedene staatliche Übereinkommen. Informationen können im Internet vom Auswärtigen Amt ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) zu „ausländischen öffentlichen Urkunden zur Verwendung in Deutschland“ eingeholt werden. Beispielsweise besteht ein Übereinkommen, das anstatt einer Legalisation eine Beglaubigung in Form einer „Apostille“ vorsieht, um die Echtheit zu bestätigen. Welche Vertragsstaaten dazu gehören können Sie unter [www.ciec-deutschland.de](http://www.ciec-deutschland.de) in Erfahrung bringen.

Urkunden, die per Fax, Email übersandt oder in farbigen Kopien vorgelegt werden, können nicht anerkannt werden.

Weitere Informationen:	<a href="http://www.kreis-steinfurt.de">www.kreis-steinfurt.de</a>	<a href="mailto:martin.luecker@kreis-steinfurt.de">martin.luecker@kreis-steinfurt.de</a> <a href="mailto:monika.sendker@kreis-steinfurt.de">monika.sendker@kreis-steinfurt.de</a>
------------------------	--	--

Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit einer ausländischen Eheschließung sind im Allgemeinen Geburtsurkunden, die Eheschließungsurkunde und der Nachweis des Familienstandes vor der Eheschließung (ledig, geschieden, verwitwet) vorzulegen. Wurde in Deutschland oder von einer ausländischen Behörde ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt, ist dieses vorzulegen. Evtl. sind der Nachweis des Familienstandes sowie die Beibringung von Geburtsurkunden nicht mehr notwendig.

Bei Urkunden aus Ländern mit unzuverlässigem Personenstandswesen kann es erforderlich werden, die Eheschließungsurkunde, Geburtsurkunden und die Familienstandbescheinigungen durch die Deutsche Botschaft auf Echtheit überprüfen zu lassen. Nähere Information zu den Ländern können auch unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) abgerufen werden.

## Kontakt

Monika Sendker	Tel.:	02551 – 69 22 96
	Fax:	02551 – 699 22 96
Martin Lücker (SGL)	Tel.:	02551 – 69 22 13
	Fax:	02551 – 699 22 13

Weitere Infos unter:	<a href="http://www.kreis-steinfurt.de">www.kreis-steinfurt.de</a>	<a href="mailto:martin.luecker@kreis-steinfurt.de">martin.luecker@kreis-steinfurt.de</a> <a href="mailto:monika.sendker@kreis-steinfurt.de">monika.sendker@kreis-steinfurt.de</a>
----------------------	--	--